



Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. März 2011

Weitere Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst die nachfolgenden, unter den Ziffern 1 bis 11 dargestellten Beschlüsse:

1. Beschluss zur Heim- und Werkstattzulage in Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR und in Anlage 33 zu den AVR:

- a) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz a Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(a) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR, in“

- b) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz b Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(b) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR,“

- c) In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird an allen Tätigkeitsmerkmalen die Hochziffer 1 gestrichen.

- d) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 (im Anhang B der Anlage 33 zu den AVR) wird der Text unter Ziffer 1 ersetzt durch das Wort „entfällt“.

2. Beschluss zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR:

- a) In Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR werden in Absatz (a) die Unterabsätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Zeitzuschlag nach
§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR
und die Überstundenvergütung nach
§ 3 Abs. 2 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR
sind dem Mitarbeiter so rechtzeitig zu zahlen, dass er über die Überstundenabgeltung am letzten Werktag des Kalendermonats verfügen kann, der auf den folgt, in dem der im Einzelfall gemäß
§ 3 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 5 Abs. 4, 5 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7,8 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 33 zu den AVR
angewandte Ausgleichszeitraum endet.

Stehen dem Mitarbeiter Urlaubsbezüge nach § 2 der Anlage 14 zu den AVR oder Krankenbezüge nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR für einen vollen Kalendermonat oder für Tage desselben zu und hat er Anspruch auf den Aufschlag nach § 2 Abs. 1 und 3 der Anlage 14 zu den AVR, so gilt für die Zahlung des Aufschlags Unterabsatz 2 Satz 2 entsprechend.

- b) In Anlage 1 Abschnitt X Absatz (b) zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR, § 3 der Anlage 30 zu den AVR, § 2 der Anlage 31 zu den AVR, § 2 der Anlage 32 zu den AVR, § 2 der Anlage 33 zu den AVR) zu teilen.“

3. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2a zu den AVR:

In Anlage 2a zu den AVR wird vor dem Abschnitt „Vergütungsgruppe Kr 1“ folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Geltungsbereich

¹Diese Anlage findet mit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in der jeweiligen Region keine Anwendung. ²Dies gilt nicht für Mitarbeiter dieser Anlage, die am Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag nach dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der

AVR fortbesteht und die nicht vom Geltungsbereich der Anlage 31 zu den AVR erfasst werden. ³Dies sind die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 13 mit Aufstieg nach 14 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR.“

4. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2d zu den AVR:

In Anlage 2d zu den AVR wird im Abschnitt „Geltungsbereich“ in Satz 3 das Wort „insbesondere“ gestrichen.

5. Beschluss zu Anlage 14 zu den AVR:

- a) In Anlage 14 zu den AVR werden in § 2 die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Aufschlag ermittelt sich aus dem Tagesdurchschnitt der Zeitzuschläge nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,

der Überstundenvergütung nach

§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR,

dem Zeitzuschlag nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

für ausgeglichene Überstunden,

der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

nach § 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,

§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR

der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, sowie den Aufschlagszahlungen nach dieser Vorschrift während der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs.

(4) ¹Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 3 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65, bei einer Verteilung auf sechs Tage 1/78 aus der Summe der in den dem Urlaubsbeginn vorangegangenen drei Kalendermonaten gezahlten

Zeitzuschläge nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,

der Überstundenvergütung nach

§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR,

des Zeitzuschlages nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

für ausgeglichene Überstunden,

der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach

§ 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,

§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR

der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR sowie der Aufschlagszahlungen nach Absatz 3. ²Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. ³Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Dreikalendermonate-Berechnungszeitraumes.“

- b) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. (2) die Ziffer „IIa“ gestrichen.

6. Beschluss zur Arbeitszeit in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR:

- a) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. 2 die Ziffer „5“ gestrichen und in § 1 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

³Die Anlage 5 zu den AVR gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, § 5, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.

b) In Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 3 des § 5 wie folgt neu gefasst:

„(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 3 der Anlage 5b zu den AVR und § 9 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR abzubauen.“

c) In Anlage 5 zu den AVR wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„Bei Mitarbeitern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG), kann, sofern die Eigenart des Dienstes es erfordert, einzelvertraglich von den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5, 32 und 33 zu den AVR abgewichen werden.“

7. Beschluss zu Bereitschaftszeiten in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

In den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in § 8 Abs. 1 a) vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „tarifliche“ eingefügt.

8. Beschluss zu Kranken- und Altenpflegeschulen in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR:

a) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 nach der Anmerkung 1 zu Absatz 1 eine neue Anmerkung 2 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31 zu den AVR.“

b) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 eine neue Anmerkung 1 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 1 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen fallen unter die Anlage 32 zu den AVR, soweit diese nicht unter die Anlage 31 zu den AVR fallen.“

9. Beschluss zu § 2a der Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird § 2a (Qualifizierung“) wie folgt neu gefasst:

„§ 2 a Qualifizierung

¹Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für

Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet.²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung 1 zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Anmerkung 2 zu Satz 3:

Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe tätig sein.“

10. Beschluss zu Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung in Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 in Satz 2 nach der Zahl „la,“ die Zahl „lc,“ eingefügt.

11. Beschluss zu Heilerziehungshelfern in Anlage 33 zu den AVR:

Die Entgeltgruppe S2 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:

„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“

II. Die Beschlüsse unter Ziffern 1 bis 11 treten rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Fulda, den 31. März 2011

Unterschrift des Vorsitzenden

Erläuterungen

I. Regelungsziel

Mit den Beschlüssen vom 21.10.2010 hat sich die Beschlusskommission für die Überleitung der Mitarbeiter der bisherigen Anlagen 2a, 2c, 2d und der Ärzte in die neuen Anlagen 30 bis 33 zu den AVR entschieden. Sie hat dazu jeweils eine Überleitungs- und Besitzstandsregelung festgelegt.

Die Beschlusskommission hat am 21.10.2010 außerdem eine Redaktionsgruppe eingesetzt, die die Beschlüsse auf redaktionelle Fehler und Regelungslücken überprüfen soll. Diese Redaktionsgruppe tagte am 31.1.11 und 21.2.2011 und schlug aufgrund der bis dahin eingegangenen Rückmeldungen aus der Praxis vor, die BK Beschlüsse vom 21.10.2010 und die AVR in einigen Punkten zu ergänzen bzw. anzupassen. Die Verhandlungskommission hat in ihrer Sitzung am 2./3.3.2011 die Vorschläge der Redaktionsgruppe geprüft und weitere klarstellende Regelungen beraten und beschlossen. In der Sitzung der Verhandlungskommission am 31.3.2011 wurden die Beschlusstexte zum Teil noch einmal korrigiert und verändert.

II. Wesentlicher Inhalt

Zu Beschluss Ziffer 1 (Heim- und Werkstattzulage)

Aufgrund der bisherigen Regelung in Anlage 33 zu den AVR (Hochziffer 1 Anhang B) erhielten nicht alle Mitarbeiter in Werkstätten für behinderte Menschen eine Heim- und Werkstattzulage. Um diesen Umstand zu beheben, wurde die Heim- und Werkstattzulage gemäß Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR für Mitarbeiter der Anlage 33 zu den AVR geöffnet.

Zu Beschluss Ziffer 2 (Unständige Vergütungsbestandteile)

Unständige Vergütungsbestandteile, wie z.B. Überstundenzuschläge und sonstige Zeitzuschläge, werden nach Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR zeitversetzt mit der Vergütung des nächsten Monats ausbezahlt. Eine entsprechende Regelung gibt es in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR nicht. Um hier Klarheit zu schaffen, dass die Regel der zeitversetzten Vergütung auch für die unständigen Vergütungsbestandteile (Überstundenzuschläge und sonstige Zeitzuschläge) nach den neuen Anlagen 30 bis 33 zu den AVR gilt, wird nun in Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR auf die entsprechenden Paragraphen der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR verwiesen.

Zu Beschluss Ziffer 3 (Vergütungsgruppen Kr 13 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR)

Für die oberen Vergütungsgruppen in der Anlage 2a zu den AVR gab es bislang keine Zuordnung in der Anlage 31 zu den AVR. Da die Anlage 2a zu den AVR mit der entsprechenden Vergütungstabelle nicht weitergeführt wird, gab es für die Kr 13 und Kr 14 keine Eingruppierungsregelungen. Um dies zu korrigieren, wird die Anlage 2a zu den AVR für die Kr 13 und Kr 14 weitergeführt.

Zu Beschluss Ziffer 4 (Geltungsbereich der Anlage 2d zu den AVR)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung/Anpassung an den Wortlaut des Beschlusses zum Geltungsbereich der Anlage 2a zu den AVR.

Zu Beschluss Ziffer 5 (Zeitzuschläge, Überstunden und Überstundenzeitzuschläge)

In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR ist in den §§ 16, 16 und 15 die Jahressonderzahlung geregelt. In den §§ 16, 16 und 15 werden die Gehaltsbestandteile, wie Überstunden, aufgezählt, die nur in die Berechnung der Jahressonderzahlung einfließen, wenn sie dienstplanmäßig abgeleistet wurden. Im TVöD gibt es gleichlautende Regelungen für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub. Diese sind im Bereich der AVR aber nicht in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR geregelt, sondern in § 2 Abs. 3 der Anlage 14 zu den AVR. § 2 Abs. 3 der Anlage 14 zu den AVR stellt auf die Anlage 6 a zu den AVR, die Bereitschaftsdienstregelungen der Anlage 5 zu den AVR usw. ab, die für die neuen Anlagen keine Geltung mehr entfalten.

Um die Frage der Zeitzuschläge, Überstunden und Überstundenzeitzuschläge auch im Bereich der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR im Falle der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub zu regeln, wurden in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 der Anlage 14 zu den AVR die Verweise auf Anlage 6a zu den AVR etc. um die Verweise auf die einschlägigen Paragraphen in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR ergänzt.

Darüber hinaus wurde Abschnitt IIa aus § 1 Abs. 2 der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR gestrichen. Diese Regelung zu Dienstbezügen teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter gilt somit auch für die Mitarbeiter der Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.

Zu Beschluss Ziffer 6 (Arbeitszeit)

Mit den beschlossenen Änderungen gelten die in der Anlage 5 zu den AVR normierten Regelungen zum Beginn und Ende der Arbeitszeit (§ 1 Abs. 9), zur Verkürzung der Ruhezeit (§1 Abs. 10), zur Kurzpausenregelung (§ 1 Abs. 7), zu Dienstreisen (§ 6), zu Kurzarbeit (§ 5), zur pauschalisierten Abgeltung von Rufbereitschafts- und Bereitschaftsdiensten (§ 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6) sowie zur häuslichen Gemeinschaft (§ 10) nun auch für die Anlagen 30 bis 33 zu den AVR.

Zu Beschluss Ziffer 7 (Bereitschaftszeiten)

In den neuen Anlagen 31 bis 33 zu den AVR war in den Regelungen zu den Bereitschaftszeiten (bisherige Arbeitsbereitschaft) in § 8 die Klarstellung erforderlich, dass es sich bei den in § 8 geregelten Faktorierungen nur um eine Vergütungsregel handelt, die die Frage der Bewertung der Bereitschaftszeit als Arbeitszeit (Arbeitsschutz) nicht berührt. Um dies klarzustellen, wird in § 8 Abs. 1 a) das Wort „tarifliche“ eingefügt. Abs.1 lit.a lautet nunmehr:

a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als *tarifliche* Arbeitszeit gewertet (faktoriert).

Zu Beschluss Ziffer 8 (Krankenpflege- und Altenpflegeschulen)

Bislang fehlte in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR der ausdrückliche Hinweis darauf, dass auch Kranken- und Altenpflegeschulen unter den Geltungsbereich der Anlage 31 bzw. 32 zu den AVR fallen. Mit der Übernahme der entsprechenden TVöD-Niederschriftserklärungen zu § 1 Abs. 1 TVöD-K und TVöD-B wird klargestellt, dass auch Kranken- und Altenpflegeschulen unter den Besonderen Teil Krankenhäuser/Betreuungseinrichtungen fallen.

Zu Beschluss Ziffer 9 (§ 2a Qualifizierung der Anlage 33 zu den AVR)

Die Regelung des TVöD in § 2a „Qualifizierung“ wurde für die Beschlussvorlage (21.10.2011) nicht vollständig übernommen. Um dies zu korrigieren, wird in § 2a der Anlage 33 zu den AVR nun der vollständige Text des § 5.1 Abs. 4 TVöD-B „Qualifizierung in besonderen Fällen“ einschließlich der dazugehörigen Protokollerklärung und Niederschriftserklärung übernommen.

Zu Beschluss Ziffer 10 (Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung)

Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR (Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung) war bislang nicht vom Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR ausgenommen, obwohl die Regelung nicht mehr in die neue Systematik der Anlage 33 zu den AVR passt. Die Anlage 33 zu den AVR stellt ausschließlich auf die Tätigkeit des Mitarbeiters ab; Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR musste deshalb vom Geltungsbereich der Anlage 33 zu den AVR ausgenommen werden.

Zu Beschluss Ziffer 11 (Heilerziehungshelfer in Anlage 33 zu den AVR)

Bislang fehlte in der Anlage 33 zu den AVR eine Entgeltgruppe/Eingruppierung für Mitarbeiter(innen) ohne Ausbildung im Erziehungsdienst, d.h. Heilerziehungshelfer. Um diese Mitarbeitergruppe zu regeln, wurden in die Entgeltgruppe S2 der Anlage 33 zu den AVR - neben den dort bereits geregelten Mitarbeitern in der Tätigkeit von Kinderpflegern - die Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung aufgenommen.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Klarstellungen zu den Beschlüssen vom 21. Oktober/ 09. Dezember 2010 vorgenommen, die Strukturveränderungen in den AVR darstellen. Strukturveränderungen fallen in die Zuständigkeit der Bundeskommission.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 31. März 2011 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst.